

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr  
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr  
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139  
E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)  
<http://www.rain.de>

Nr. 6

09.02.2019

## Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter [www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen](http://www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen) finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

## Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ von 31. Januar bis 13. Februar 2019

### Eintragungszeiten

Für das Volksbegehren bestehen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Rathaus, Hauptstraße 60, 86641 Rain, Zimmer 2, noch folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Samstag, 09.02.2019: 10.00 – 12.00 Uhr  
Montag, 11.02.2019: 8.00 – 16.00 Uhr durchgehend  
Dienstag, 12.02.2019: 8.00 – 16.00 Uhr durchgehend  
Mittwoch, 13.02.2019: 8.00 – 16.00 Uhr durchgehend

Wir weisen auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, hin. Sie wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 02, niedergelegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

## EINLADUNG an alle RAINER Jugendlichen zwischen 13 und 21 Jahren

Wie kann die Stadt Rain mit ihren 10 Stadtteilen für Euch Jugendliche attraktiver werden?

Hierzu findet **am Samstag, den 09.02.2019 um 16 Uhr im Bayertor** (Hauptstr. 1/1. Stock rechts) das **1. RAINER JUGENDFORUM** statt. Dort habt Ihr Gelegenheit, Eure Ideen und Verbesserungsvorschläge für Freizeitangebote/Events oder auch Eure Meinung bzw. Eure Vorstellungen zur Einrichtung eines Jugendtreffs und/oder zur erneuten Aufstellung eines Jugendrats zu äußern.

### Gestaltet EURE Stadt mit EUREN Ideen!

Näheres auf unserer Homepage [www.rain.de/Aktuelles](http://www.rain.de/Aktuelles).

## Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Februar 2019

Am 15. Februar werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 1. Rate der Gewerbesteuvorauszahlung 2019 und
- die 1. Rate der Grundsteuer 2019 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird).

Um termingerechte Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

**Vollzug des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren  
und Störungen anlässlich des Faschingstreibens am 28.02.2019 (Lumpiger Donnerstag)**

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Zeitlicher Geltungsbereich:  
Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingstreibens am lumpigen Donnerstag, den 28.02.2019, in der Zeit von 20:00 Uhr (Beginn der Veranstaltung) bis Freitag, 01.03.2019 2:00 Uhr (Beginn Sperrzeit).
2. Räumlicher Geltungsbereich:  
Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich des Veranstaltungsgeländes am Rathausplatz sowie der Hauptstraße vom Rathausplatz bis zur Einmündung der Schloßstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende Anordnungen getroffen:
  - 3.1 Jeder Besucher des Faschingstreibens am lumpigen Donnerstag hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
  - 3.2 Bereiche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.
  - 3.3 Es ist verboten, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes auf öffentlich zugänglichen Flächen alkoholhaltige Getränke – unabhängig von dem Alkoholgehalt und der mitgeführten Menge – mit sich zu führen. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Beginn der Veranstaltung im Veranstaltungsbereich aufhalten und erkennbar am Faschingstreiben teilnehmen wollen.
  - 3.4 Es ist verboten, im Veranstaltungsbereich Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Glasflaschen, Gläser oder Krüge mitzuführen.
  - 3.5 Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
  - 3.6 Pyrotechnische Gegenstände sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Erzeugnissen sind nicht gestattet.
  - 3.7 Personen, die gegen Nr. 3.3 bis 3.6 zuwiderhandeln, wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehrt. Nicht erlaubte Gegenstände werden vernichtet und nicht ersetzt. Es besteht kein Erstattungsanspruch.
  - 3.8 Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
  - 3.9 Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen im Veranstaltungsbereich, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.

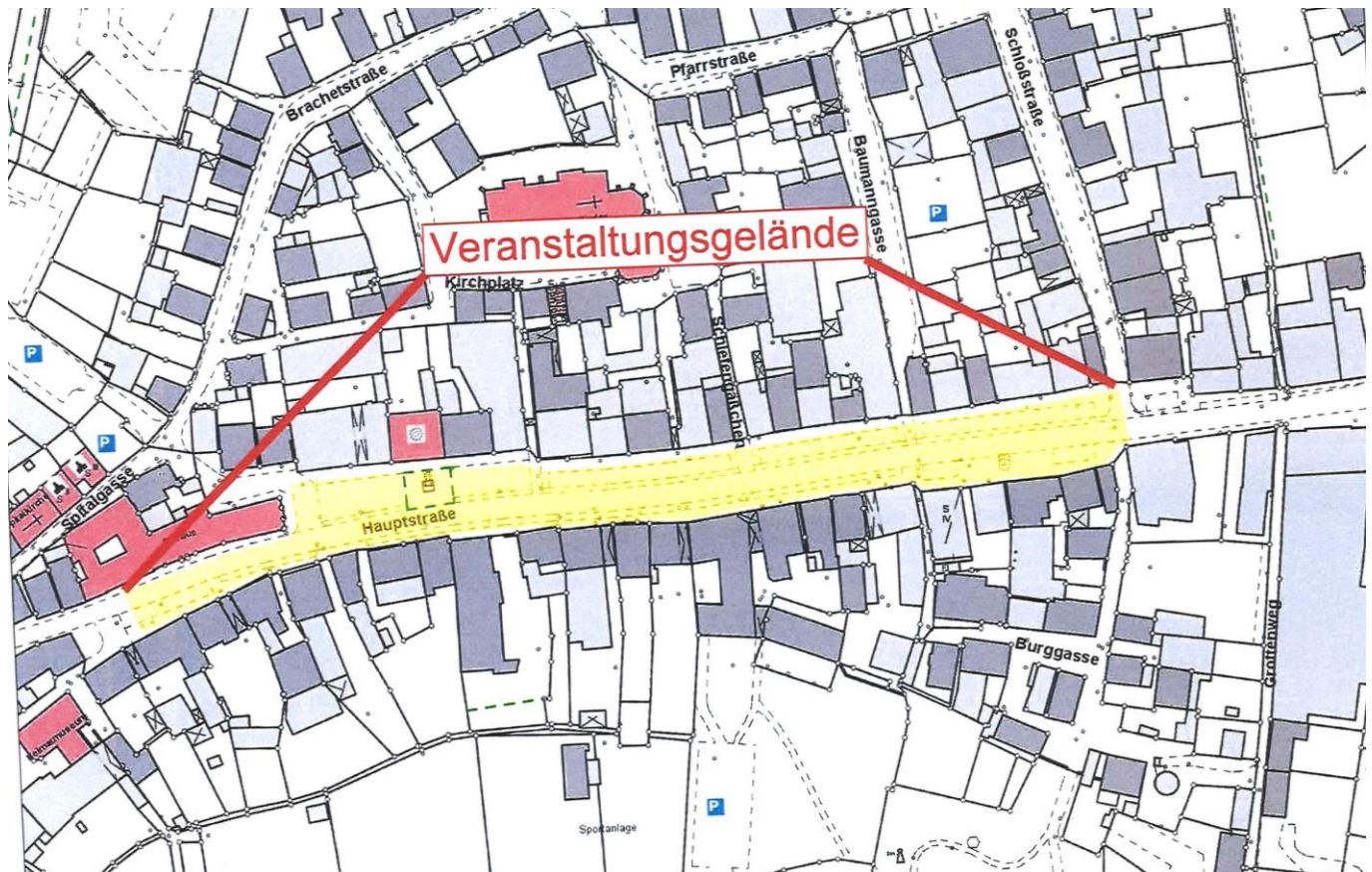
- 3.10 Den Weisungen der Polizeibeamten, anderer Aufsichtspersonen und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, dem Lageplan und der Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Rathaus, Zimmer Nr. 05, Hauptstraße 60, 86641 Rain) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).



Rain, 05.02.2019  
Gerhard Martin, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

### **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingsumzuges am 03.03.2019 (Tillywurm)**

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

1. Zeitlicher Geltungsbereich:  
Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingsumzuges (Tillywurm) am Sonntag, 03.03.2019, in der Zeit von 11:30 Uhr (Beginn Zugaufstellung) bis 16:00 Uhr (Ende des Umzuges).
2. Räumlicher Geltungsbereich:  
Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich der Umzugsstrecke (Neuburger Straße, Hauptstraße, Donauwörther Straße, Kraftwerkstraße) sowie im Bereich der Wagenaufstellung (Nelkenweg, Neuburger Straße) und der Aufstellung der Fußgruppen (Oberer Kirschbaumweg). Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende Anordnungen getroffen:
  - 3.1 Jeder Teilnehmer und Zuschauer des Faschingsumzuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
  - 3.2 Es ist verboten, Bereiche zu betreten, die für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugelassen sind, insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind.
  - 3.3 Ein Befahren der Umzugsstrecke mit Fahrzeugen, die nicht am Umzug teilnehmen, ist unzulässig. Ebenso ist das widerrechtliche Parken im Bereich der Umzugsstrecke verboten.
  - 3.4 Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
  - 3.5 Für jeden Umzugswagen bzw. jede Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten.
  - 3.6 Für die verantwortlichen Personen und Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.
  - 3.7 Neben den Fahrzeugen müssen mindestens 4 Begleitpersonen gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer, insbesondere keine Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen volljährig und in jedem Fall nüchtern sein. Auch das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.
  - 3.8 Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswagen ist verboten.
  - 3.9 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
  - 3.10 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.
  - 3.11 Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbare Gase mitgeführt werden. Auch Feuerstellen (z. B. Grills) sind während des Faschingsumzuges nicht erlaubt.
  - 3.12 Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden. Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzuhalten.

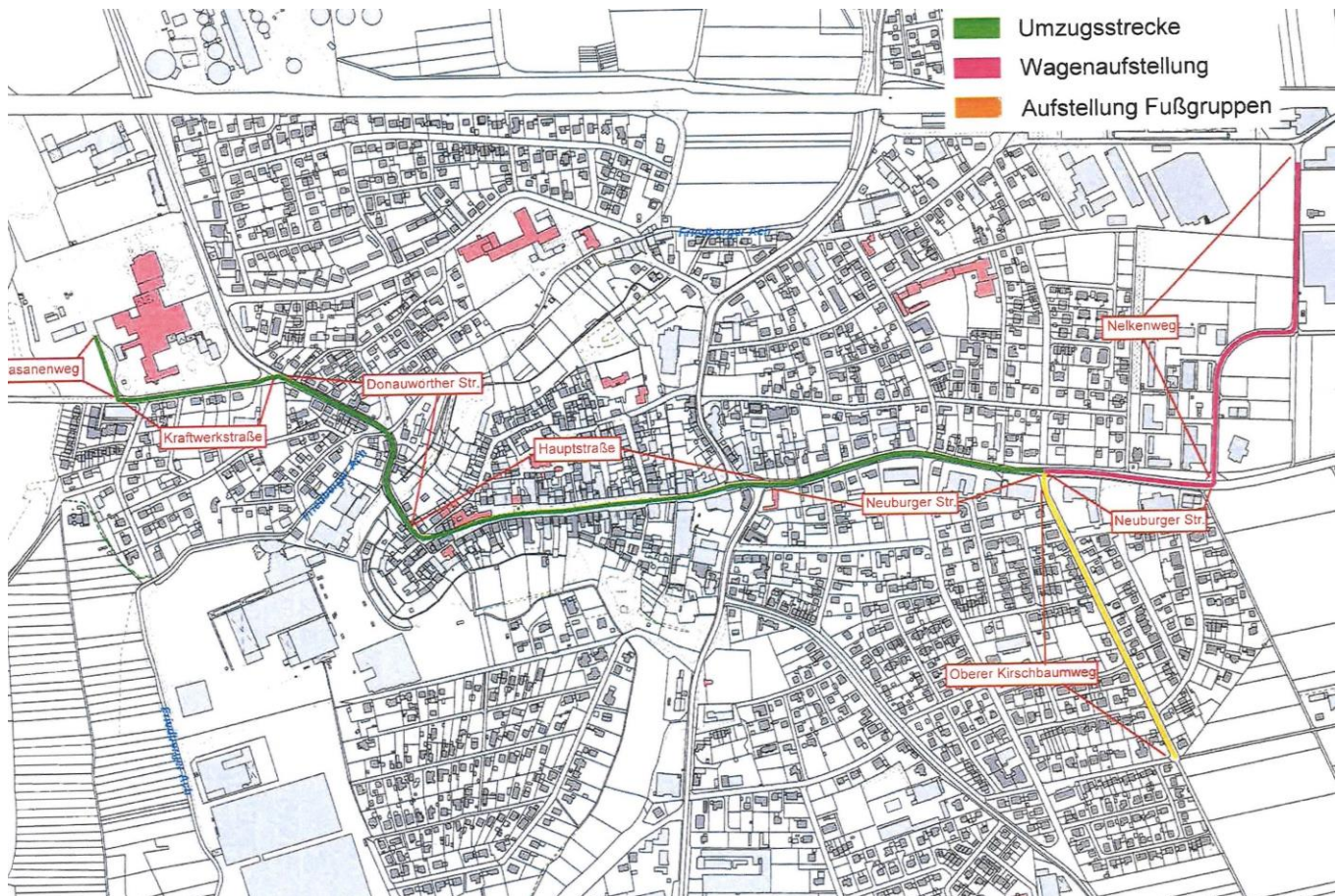
- 3.13 Werden flüssiggasbetriebene Zapfanlagen mitgeführt, sind die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen ordnungsgemäß gesichert und angeschlossen sind und eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.
- 3.14 Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann. Die Lautstärke ist während des Umzuges auf max. 93 dBA zu begrenzen.
- 3.15 An den Umzugswägen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen, aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.
- 3.16 Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
- 3.17 Das Aufschaukeln der Wägen ist ebenfalls verboten.
- 3.18 Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig.
- 3.19 Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Holi-Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.
- 3.20 Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Faschingswägen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudefront geworfen werden. Gegenstände, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (z. B. schwere oder spitze Gegenstände) dürfen nicht ausgeworfen werden.
- 3.21 Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen auf der Umzugsstrecke, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 3.22 Im Übrigen sind alle Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, für Geräte, technische Anlagen oder im Allgemeinen, auch wenn sie in dieser Allgemeinverfügung nicht einzeln aufgeführt sind, zu beachten.
- 3.23 Den Weisungen der Polizeibeamten, anderer Aufsichtspersonen oder Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, dem Lageplan und der Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Rathaus, Zimmer Nr. 05, Hauptstraße 60, 86641 Rain) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).



Rain, 05.02.2019

Gerhard Martin, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

### Übertritt an die Realschule Rain 2019/20

In der Realschule Rain findet am **Dienstag, 12. März 2019** der **Informationsnachmittag** mit Schulhausführung zum Übertritt an die Realschule Rain statt. **Beginn ist um 16:00 Uhr**, Zugang zur Veranstaltung ist über den Haupteingang der Realschule (Kraftwerkstraße).

Während der Informationsveranstaltung werden die Kinder von unseren Lehrkräften und Tutoren betreut. Im Anschluss haben Sie und Ihr Kind Gelegenheit zu einer Schulhausführung, bei der wir unser buntes Schulleben präsentieren.

### Info Abend an der Realschule Heilig Kreuz, auch für Schülerinnen

Die Realschule Heilig Kreuz veranstaltet ihren Informationstag zum Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus der 4. Klasse der Grundschule oder aus der 5. Klasse der Mittelschule am **Mittwoch, den 20. März 2019**.

**Ab 16:00 Uhr** finden Führungen durch das Schulgebäude statt, mit Vorführungen durch einzelne Fachschaften, Vorstellung des offenen Ganztags und besonderer Schülergruppen. Der Elternbeirat sorgt für das leibliche Wohl und steht zu Gesprächen bereit.

**Um 18:30 Uhr** beginnt der Informationsabend zum Übertritt aus der Grund- oder Mittelschule mit einem Vortrag der Schulleitung zur Realschule Heilig Kreuz, den Angeboten und Übertrittsbestimmungen. In dieser Zeit werden alle anwesenden Kinder durch kleine Projekte in Kunst, Musik, Werken, Physik, Biologie usw. beschäftigt und durch Lehrkräfte und Schüler betreut.

Für die Aufnahme ist eine Voranmeldung bis zum 30. April 2019 erforderlich. Sie erfolgt Online mittels Link auf [www.heiligkreuz-donauwoerth.de](http://www.heiligkreuz-donauwoerth.de) oder direkt unter: [www.schulantrag/?sch=0449](http://www.schulantrag/?sch=0449)

Die endgültige Anmeldung erfolgt dann an folgenden Tagen:

Aus der 4. Jahrgangsstufe: 2. Mai 2019, 8:00 – 15:30 Uhr,

3. Mai 2019, 8:00 – 18:00 Uhr,

6. Mai 2019, 8:00 – 15:00 Uhr mit dem Übertrittszeugnis, Geburtsurkunde

Aus der 5. Jahrgangsstufe: 29. - 31. Juli 2019 mit dem Jahreszeugnis

Alle Details dazu werden in der Informationsveranstaltung am 20. März 2019 erläutert.

## **"Schau nachts Rain - Kultur und Musik" Ausnahmegewilligung nach § 23 Ladenschlussgesetz für Samstag, den 08. Juni 2019**

Mit Bescheid vom 21.01.2019 hat die Regierung von Schwaben im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenbereich der Stadt Rain (Hauptstraße, Schlossstraße, Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 20, Neuburger Straße bis Haus-Nr. 20, Münchner Straße bis Haus Nr. 16, Donauwörther Straße bis Haus-Nr. 5, Heiliggeistmühlweg 16 - 20) am **Samstag, den 08. Juni 2019 in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr** zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogrammes im Rahmen der Kulturveranstaltung **"Schau nachts Rain - Kultur und Musik"** geöffnet sein dürfen.

## **Informationsveranstaltung Vereinsrecht**

### **Landkreis bietet Fortbildungsveranstaltung für Vereine und Ehrenamtliche**

**Donauwörth (pm). Ehrenamtliche und Vereine können sich am 12.03.2019 um 18:00 Uhr in der Stadthalle Wemding zum Thema Vereinsrecht, Satzung und Haftung informieren.**

Nachdem im letzten Jahr die Fortbildungsveranstaltung zum Thema Datenschutz auf hohes Interesse bei den Ehrenamtlichen stieß, knüpft die Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches mit einer weiteren Informationsveranstaltung an diese Nachfrage an.

Das Thema der Veranstaltung für Vereine und Ehrenamtliche lautet dieses Mal Vereinsrecht, Satzung und Haftung. „Ein extrem wichtiges Thema“, wie Landrat Stefan Rößle betont, der selbst Vereinsvorstand ist. Referent der Fortbildungsveranstaltung ist Herr Richard S. Didyk, Rechtsanwalt in München mit Tätigkeitsschwerpunkt Vereinsrecht und Referent der Hanns-Seidel-Stiftung zu rechtlichen Aspekten der Vereinsarbeit, Satzung, Mitgliederversammlung, Vorstandsarbeit und Strategien zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsrisiken. Nach seinem Vortrag wird er dabei gerne auch auf Fragen der Teilnehmer eingehen.

Die Veranstaltung des Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement am 12.03.2019 um 18:00 Uhr in der Stadthalle Wemding, die in Kooperation mit der Hanns-Seidel-Stiftung, der Vhs Donauwörth sowie der Freiwilligen Feuerwehr Wemding durchgeführt wird, richtet sich an alle ehrenamtlichen Funktionsträger in Vereinen. **Das Seminar ist kostenfrei, jedoch ist eine Anmeldung zwingend erforderlich.**

Den Link zur Anmeldung, sowie sämtliche Informationen finden Interessierte auf dem Regionalportal unter [www.donauries.bayern/vereinsrecht](http://www.donauries.bayern/vereinsrecht). Dort werden den Ehrenamtlichen im Nachgang auch die Unterlagen der Veranstaltung zum Download bereitstehen. Auf den Seiten zum Thema Ehrenamt auf dem Regionalportal unter [www.donauries.bayern/ehrenamt](http://www.donauries.bayern/ehrenamt) finden Engagierte viele weitere nützliche Arbeitshilfen, Fortbildungsangebote und laufende Projekte des Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement. Regelmäßig werden dort auch Gewinnspiele ausgeschrieben, aktuell können Ehrenamtskarteninhaber sich mit ihrer schönsten Geschichte beim Einsatz ihrer Ehrenamtskarte für eine Fahrt ins Hofbräuhaus München bewerben. **Einsendeschluss ist hier der 01.03.2019.**

## **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;**

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries**

### **Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Calw erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Gebiet der Gemeinden Fremdingen, Marktoffingen, Maihingen, Wallerstein, Reimlingen, Nördlingen, Ederheim, Hohenaltheim, Forheim und Amerdingen des Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (**Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)**) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.

3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Gründe**

1. Am 31.01.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenerkrankung – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Calw mitgeteilt.

2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist

§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenerkrankung in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenerkrankung am 31.01.2019 im Landkreis Calw ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

### **Folgende Gemeinden des Landkreises Donau-Ries werden zum Sperrgebiet erklärt:**

- Fremdingen
- Marktoffingen
- Maihingen
- Wallerstein
- Reimlingen
- Nördlingen
- Ederheim
- Hohenaltheim
- Forheim
- Amerdingen

Die Blauzungenerkrankung ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seu-



chenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche - Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.

5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

### Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt.

Die Tiere, müssen von der „**Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet**“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen. Diese und die weiteren Tierhaltererklärungen sind unter [www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit](http://www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit) zu finden.

Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank</li> <li>– Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhalter-</li> </ul>

		<p>erklärung Schafe/Ziegen geimpft“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>– Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul>
2	Geimpfte Tiere ab einem Altre von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank</li> <li>– Nach <b>35 Tagen</b> Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> </ul>
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss</li> <li>– Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>– Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>– Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“</li> </ul>
4	Zucht-/Nutzrinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum <b>28.02.2019</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt</li> <li>- Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben</li> <li>– handschriftliche Bestätigung des Tierhalters, mit Datum und Unterschrift, auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wurde</li> </ul>
5	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen</li> <li>- Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben</li> <li>– Bestätigung mit „<b>Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft</b>“</li> </ul>
6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>– - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>

\* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert  
Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 05.02.2019

Langner

Regierungsrätin

**Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen [www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/](http://www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/)

**Apotheken-Notdienst**

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

**Der Notdienstkalender ist im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar.** Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.